

Was wird gefördert?

Livemusik, d.h., alle Veranstaltungen, deren wesentlicher Inhalt die Aufführung von Musik durch lebende Personen auf einer Bühne ist, wie insbesondere live spielende Bands oder künstlerische DJs, die eigene Musik kreieren

Wer wird gefördert?

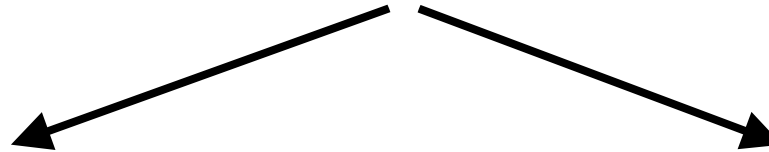
- Hamburger Musikclubs oder Musikinitiativen mit festem Spielort, der von der/dem derzeitigen Betreiber/in seit mindestens einem Jahr ordnungsgemäß geführt wird, d.h. insbesondere erfolgen Zahlungen an die GEMA
- Gesamtveranstaltungsfläche nicht größer als 500 qm, Kapazität nicht über 1000 Personen
- mindestens 24 Live-Musik-Konzerte pro Jahr
- ausgenommen: Spielstätten mit institutioneller Förderung im Bereich Musik und Stadtteilkulturzentren

Wie wird gefördert?

- Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden für Livemusik gezahlte GEMA-Urheberrechtsvergütungen erstattet
- Die Clubs richten ihre Anträge bis zum 11.10.2010 an RockCity Hamburg e.V. Die Anträge müssen insbesondere enthalten:
 - Name und Anschrift des Musikclubs, Name der Betreiberin oder des Betreibers, Dauer des Bestehens
 - eine Dokumentation (z.B. Monatsprogramme) der Livemusik-Veranstaltungen im Abrechnungszeitraum
 - Angaben zur Größe und Personenkapazität des Musikclubs im Abrechnungszeitraum
 - die GEMA-Abrechnungen inklusive aller Nachlässe und Zahlungsnachweise für den Abrechnungszeitraum.
- Nach Eingang und Prüfung der Anträge erstellt RockCity einen vorläufigen Verteilungsplan und stellt einen entsprechenden Antrag bei der Behörde für Kultur, Sport und Medien (BKSM). Die BKSM prüft den Antrag und vergibt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine entsprechende Zuwendung an RockCity. RockCity verteilt die Mittel an die Musikclubs und erstellt einen Verwendungsnachweis. RockCity ist berechtigt, bis zu 10% des Zuwendungsbetrags als Aufwandsentschädigung einzubehalten. Der Umfang des Aufwands ist im Verwendungsnachweis darzulegen.
- Ziel ist die vollständige Erstattung der GEMA-Urheberrechtsvergütungen. Übersteigt der insgesamt berechtigt geltend gemachte Betrag den nach Abzug der Aufwandsentschädigung verbleibenden Zuwendungsbetrag, erfolgt die Verteilung anteilig (pro rata).

Grundsatz

- Erstattungsfähig sind die an die GEMA unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe o.ä. für Livemusik tatsächlich entrichteten Beträge
- Nicht erstattet werden Kosten, die über den normalen GEMA-Tarif hinaus anfallen, wie z.B. Schadensersatzforderungen wegen nicht ordnungsgemäßer Anmeldung, Säumniszuschläge, Bearbeitungs- und Vollstreckungskosten o.ä.
- Zum Nachweis reicht der Musikclub zumindest die jeweilige GEMA-Abrechnung und einen Zahlungsnachweis ein. In Zweifelsfällen muss der Musikclub die Antragsberechtigung und die Erstattungsfähigkeit der Kosten nachweisen.



Livemusik (ohne künstlerische DJs): Tarif U-VK

Die in der GEMA-Abrechnung enthaltenen und bezahlten Beträge nach dem Livemusik-Tarif U-VK sind in der Regel ohne weiteres erstattungsfähig.

Ausnahmeregelung nur im ersten Jahr:

Hat der Musikclub für Livemusik (ohne künstlerische DJs) nach einem anderen Tarif an die GEMA gezahlt, so ist im ersten Jahr ausnahmsweise auch dieser Betrag erstattungsfähig. Kann der auf Livemusik entfallende Anteil nicht anhand der GEMA-Abrechnung bestimmt werden, muss der Musikclub z.B. durch Vorlage des Jahresprogramms den Livemusik-Anteil nachweisen. Ab dem zweiten Jahr werden für Livemusik (ohne künstlerische DJs) nur noch nach dem Tarif U-VK entrichtete Beträge erstattet.

Künstlerische DJs: Tarif M-U

In der GEMA-Abrechnung enthaltene und bezahlte Beträge nach dem Tarif M-U sind nur in dem Umfang erstattungsfähig, der künstlerische DJs betrifft, die eigene Musik kreieren. Der Musikclub muss hier z.B. durch Vorlage der GEMA-Abrechnung, des Jahresprogramms und/oder der entsprechenden DJ-Verträge nachweisen, bei welchen Veranstaltungen künstlerische DJs aufgetreten sind.